



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

→ Anlagenreferat

Wasserrecht

Bearb.: Mag. Maximilian Hutter
Tel.: +43 (3452) 82911-220
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-81950/2015-13

Leibnitz, am 15.07.2025

Ggst.: Trinkwassergemeinschaft Wagendorf, Obmann Franz Mally,
8423 St. Veit i.d.S., Getreideweg 11;
Wasserversorgungsanlage in der KG St. Veit am Vogau;
Wiederverleihung

Öffentliche Bekanntmachung

=====

Mit der Eingabe vom 17.06.2025 hat die **Trinkwassergemeinschaft Wagendorf, 8423 St. Veit i.d.S., Getreideweg 11**, die **Wiederverleihung** des bestehenden und unter PZ 10/1902 im Wasserbuch Leibnitz eingetragenen Wasserrechtes (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 06.04.2006, GZ.: 3.0-30/2005) für den weiteren Betrieb einer Quelfassung auf **Grundstück Nr. 1106, KG St. Veit a.V.**, bzw. einer **Notwasserversorgungsanlage** für den Ortsteil Wagendorf mit einem Maß der Wasserbenutzung von 14,04 m³/Tag, beantragt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 10 (2), 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I/73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 05.08.2025
um ca. 14:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt im **Gemeindeamt St. Veit in der Südsteiermark, 8423 Sankt Veit in der Südsteiermark, Am Kirchplatz 13** angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:
Mag. Maximilian Hutter

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
Ing. Konrad Haring

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Maximilian Hutter
(elektronisch gefertigt)